Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT250153-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

Urteil vom 30. September 2025

in Sachen

A._____ AG,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Einwohnergemeinde B._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 16. Juli 2025 (EB250768-L)

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 16. Juli 2025 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 1, Zahlungsbefehl vom 29. Januar 2025, definitive Rechtsöffnung für Fr. 6'303.45 nebst 3.5 % Zins seit 15. Juli 2023, für Fr. 580.90 und Fr. 30.– (Urk. 13 Dispositiv-Ziffer 1 = Urk. 16 Dispositiv-Ziffer 1).

b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 7. August 2025 (Poststempel vom 11. August 2025, eingegangen am 12. August 2025; vgl. an Urk. 15 angeheftete Kopie des Briefumschlags samt Sendungsverfolgung der Post) innert Frist (Urk. 14b) Beschwerde mit den Anträgen (Urk. 16 S. 5 f.):

> "1. die kommunalen Steuerveranlagungen 2019-2023 über den Walliser Anteil hinaus aufzuheben.
> 2. eine neue Veranlagung des dem Wallis zugewiesenen Nettokapitals anzuordnen.
> 3. Feststellung der Verjährung für 2019.
> 4. Die erhobenen Beträge mit Zinsen zurückzuzahlen.
> 5. Die Kosten der Gemeinde aufzuerlegen."

c) Der mit Verfügung vom 14. August 2025 einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 300.– (Urk. 18) ging mit Valuta 22. August 2025 ein (Urk. 19). Am 23. August 2025 reichte die Gesuchsgegnerin unaufgefordert eine Ergänzung zur ihrer Beschwerdeschrift ein (Urk. 20). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-14). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Die unaufgefordert eingereichte Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 23. August 2025 (Urk. 20), welche sie gleichentags zur Post gegeben hatte (vgl. an Urk. 20 angeheftete Kopie des Briefumschlags samt Poststempel), ging nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist von Art. 321 Abs. 2 ZPO ein. Das vorinstanzliche Urteil wurde ihr am 8. August 2025 zugestellt (Urk. 14b). Die zehntägige Beschwerdefrist lief am 18. August 2025 ab. Die inhaltliche Nachbesserung

der Beschwerde ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig; dies gilt auch für Laieneingaben (BGer 4A_112/2018 vom 20. Juni 2018 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_736/2016 vom 30. März 2017 E. 4.3 m.w.H.; BGer 5A_408/2015 vom 8. Oktober 2015 E. 5.2 m.w.H.). Die in der ergänzenden Beschwerdeschrift (Urk. 20) vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sind als verspätet zu betrachten und daher im Beschwerdeverfahren nicht zu beachten.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine blosse Darstellung der Sach- und/oder Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden.

3. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die von der Gesuchstellerin eingereichte Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 der kantonalen Steuerverwaltung Wallis für die Kantonssteuer 2021 sowie die Steuerrechnung der Gemeinde B._____ vom 14. Juni 2023 für die Gemeindesteuern 2021 seien vollstreckbar und stellten einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Die Gesuchsgegnerin erhebe den Einwand, sie sei durch die Gesuchstellerin unzulässig doppelt besteuert worden (Urk. 16 S. 3). Soweit sie damit die inhaltliche Richtigkeit der Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 respektive der Steuerrechnung vom 14. Juni 2023 beanstanden wolle, sei

sie darauf hinzuweisen, dass das Rechtsöffnungsgericht nur die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Titel zu überprüfen habe (Urk. 16 S. 3 f.). Dem Gericht stehe es nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheids zu befinden. Solche Rügen wären im Rahmen eines Rechtsmittelsverfahrens gegen den Entscheid vorzubringen gewesen. Das Rechtsöffnungsgericht könne die inhaltliche Richtigkeit des nunmehr vollstreckbaren Einschätzungsentscheids nicht mehr überprüfen. Betragsmässig sei die Steuerforderung samt Zins ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor (Urk. 16 S. 4).

b) Die Gesuchsgegnerin rügt im Beschwerdeverfahren zusammengefasst, die Veranlagungsverfügung besteuere ihr Kapital in der Höhe von Fr. 2'300'000.–, ohne die von den Steuerbehörden von Zürich und Wallis festgestellte offizielle interkantonale Aufteilung zu berücksichtigen. Dies führe zu einer unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung (Urk. 12 S. 1). Die kommunale Besteuerung stelle auch eine Besteuerung ohne gesetzliche Grundlage dar und verstosse gegen den Äquivalenzgrundsatz (Urk. 13 S. 4).

Mit diesen Vorbringen werden die vorinstanzlichen Erwägungen nicht konkret beanstandet, sondern werden – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 11) – einzig die Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 der kantonalen Steuerverwaltung Wallis und die Steuerrechnung vom 14. Juni 2023 in Frage gestellt (Urk. 15 S. 1 ff.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Gesuchsgegnerin darauf aufmerksam zu machen, dass im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrunde liegenden Entscheids nicht mehr überprüft werden kann. Es darf daher nicht mehr geprüft werden, ob die vorliegenden Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 der kantonalen Steuerverwaltung Wallis samt Steuerrechnung vom 14. Juni 2023, die nunmehr vollstreckt werden sollen, inhaltlich korrekt sind oder nicht. Soweit die Gesuchsgegnerin mit der Veranlagungsverfügung sowie der Steuerrechnung nicht einverstanden war, hätte sie dagegen ein Rechtsmittel ergreifen müssen, was sie jedoch offenbar nicht tat (vgl. Urk. 3/2). Im Rechtsöffnungsverfahren sind nur noch die Einwendungen der Tilgung, Stundung oder Verjährung zulässig (Art. 81 Abs. 1

SchKG). Die Gesuchsgegnerin erhob solche Einwendungen – nebst der im Rahmen ihrer Widerklage erhobenen Feststellungs- bzw. Rückerstattungsansprüche – weder im vorinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren (vgl. Urk. 16 S. 2 ff. und Urk. 15). Darüber hinaus setzt sich die Gesuchsgegnerin mit keinem Wort mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur Vollstreckbarkeit der Veranlagungsverfügung vom 2. Juni 2023 der kantonalen Steuerverwaltung Wallis und der Steuerrechnung der Gemeinde B._____ vom 14. Juni 2023 und deren Qualität als definitive Rechtsöffnungstitel auseinander (Urk. 16 S. 3 f.). Die Vorinstanz wandte das Recht korrekt an.

c) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde gegen die erteilte Rechtsöffnung als offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

4. a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit ihrem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 15 und Kopien von Urk. 17/1-3 und 20, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'303.45.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. September 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:
ip